

Zu § 67c SGB X

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07s

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 67c SGB X Rdnr. 11 bis 15 RdSchr. 07s – Zu Absatz 2 - Zweckänderung

- 11 In drei abschließenden Fällen darf gemäß § 67c Absatz 2 SGB X von der Zweckbindung abgewichen werden. Da es sich um eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz des Verbotes der Zweckänderung handelt, sind diese Ausnahmetatbestände eng auszulegen.
- 12 Als erste Ausnahme dürfen die gespeicherten Sozialdaten von derselben Stelle auch für andere Zwecke gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn dies erforderlich ist, um eine andere gesetzliche Aufgabe zu erfüllen als diejenige, für welche die Daten erhoben wurden.

Beispiel: Daten wurden zunächst für eine Rehabilitationsmaßnahme erhoben und werden später zusätzlich für die Feststellung einer Rente herangezogen.
- 13 Der zweite Ausnahmetatbestand betrifft den Fall, dass der Betroffene der Änderung der Zweckbestimmung zugestimmt hat.
- 14 Nach § 67c Abs. 2 Nr. 3 SGB X ist eine Zweckänderung ebenso zulässig, wenn sie zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erforderlich ist. Die Voraussetzungen der Speicherung, Veränderung und Nutzung der Sozialdaten sollen in diesem Zusammenhang mit den Übermittlungsvoraussetzungen gemäß § 75 Abs. 1 SGB X übereinstimmen, ohne dass die formalen Voraussetzungen des § 75 Abs. 2 SGB erfüllt sein müssen.
- 15 Wurden Sozialdaten explizit für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Planung erhoben, ist die besondere Zweckbindung nach § 67c Abs. 5 SGB X zu beachten.